

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stärke von etwa je einer gemischten Infanterie-Brigade nach Warna und Burgas zu entsenden und für die Heranführung von deutschen Unterseebooten in den Grenzen des Möglichen zu sorgen. Die Unterbringung dieser Truppen geschieht durch die bulgarische Regierung. Für ihre Verpflegung werden sie selbst Vorsorge treffen.

5.

Die deutsche Heeresleitung übernimmt die Verpflichtung, falls Bulgarien es wünscht, die türkische Heeresleitung zu veranlassen, daß sie genügende Kräfte zum Schutze von Dedeagatsch gegen Landungsversuche bereit- und sie beim Zusammenwirken mit bulgarischen Truppen unter bulgarischen Befehl stellt. An dem Einverständnis der Türkei hiermit ist nicht zu zweifeln.

6.

Die deutsche Oberste Heeresleitung hat von der deutschen Regierung die Zusicherung erhalten, daß sie bereit ist, Bulgarien eine Kriegsbihilfe von zweihundert Millionen Franken baldigst zu gewähren. Näheres ist zwischen den Finanzverwaltungen der beiden Staaten zu vereinbaren.

7.

Deutschland erklärt sich bereit, an Bulgarien Kriegsmaterial aller Art, soweit dies in Rücksicht auf die eigenen deutschen Bedürfnisse irgend möglich ist, zu liefern. Der Chef des Generalstabes des deutschen Feldheeres entscheidet endgültig, falls sich hierbei irgendwelche Meinungsverschiedenheiten ergeben sollten.

8.

Von dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab werden die vertragschließenden Staaten jeden Feind, der einen von ihnen angreift, als gemeinsamen Gegner betrachten und dementsprechend behandeln. Andererseits sichert Bulgarien zu, daß es unbedingte Neutralität gegen Griechenland und Rumänien bis zur Beendigung der Operationen gegen Serbien wahren wird, wenn diese Staaten ihrerseits die Versicherung abgeben, nicht mobilisieren, neutral bleiben und serbisches Gebiet nicht besetzen zu wollen.

9.

Bulgarien verpflichtet sich, spätestens fünfzehn Tage nach Abschluß dieses Vertrages die in Artikel 1 erwähnten vier Divisionen mobil zu machen und so aufmarschieren zu lassen, daß sie spätestens am fünfund-